OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604373/2/MZ

Datum:
Linz, 13. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W S, x, x, P, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.03.2021, GZ: VStV/921300019425/2021, wegen Übertretung der StVO 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.01.2021, GZ: VStV/921300019425/2021, wurde A S wegen einer Übertretung der StVO 1960 belangt.

b) Mit E-Mail vom 21.01.2021 erhob W S Einspruch, der von der belangten Behörde als zulässig erachtet wurde.

c) Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.03.2021, GZ: VStV/921300019425/2021, wurde A S wegen einer Übertretung der StVO 1960 belangt.

II. Mit E-Mail vom 19.03.2021 erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Rechtsmittel. Das Vorbringen lautet auszugsweise wie folgt:
„Ich heisse W S
Am 11.01.2021 habe Ich ein Schreiben von LPD Oberösterreich … bekommen das am 26.12.2020 um Uhrzeit 00:20 im Linz … sollte ich Geschwindichkeit übertreten haben. … Ich hab das Auto verkauft und Rechtlich und ich Weiss nicht was der nachvolger hat gemacht. ….
S W“

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. geschilderte Sachverhalt festgestellt. Ergänzend wird angemerkt, dass auch bereits die dem Straferkenntnis vorangegangene Strafverfügung an A S ergangen ist, und der Einspruch von W S erfolgte.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch einen Bescheid oder ein Straferkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (siehe Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG). Nach allgemeinen Grundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Der vor dem Verwaltungsgericht angefochtene Bescheid muss sohin tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers absprechen. Beschwerdelegitimiert nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer (materiell betrachtet) Adressat des Bescheides ist.

b) Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis an A S adressiert. Die Beschwerde wurde jedoch von W S erhoben. Auch wenn sich die bP inhaltlich in das Verfahren eingelassen hat, vermag dies nichts daran zu ändern, dass die bP nicht Bescheidadressat ist und sohin – im Sinne des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG – auch nicht über subjektive Rechte oder Pflichten der bP abgesprochen wurde.

Der bP mangelt es daher an der Legitimation, Beschwerde gegen das nicht an sie gerichtete Straferkenntnis zu erheben. Das Rechtsmittel ist sohin als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Wortlaut des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG keine Zweifel offen lässt und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP Adressat des angefochtenen Straferkenntnisses ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer